

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juli 1970	Nummer 111
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203203	1. 7. 1970	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gewährung eines Bekleidungszuschusses an Beamte der Gewerbeaufsicht	1174
632	14. 7. 1970	RdErl. d. Finanzministers Zahlungsbeweis auf Zusammenstellungen nach § 16 Satz 2 RRO (Sammelzahlungsbeweis)	1174
71035	10. 7. 1970	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausführungsanweisung zum Blindenwarenvertriebsgesetz — AA BliwaG —	1177

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
10. 7. 1970	Bek. — Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises	1177
	Innenminister	
10. 7. 1970	RdErl. — Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1952	1177
	Personalveränderung	
	Justizminister	1178
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 77. Sitzung (53. Sitzungsabschnitt) am 15. Juli 1970 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1179
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 66 v. 14. 7. 1970	1179
	Nr. 67 v. 15. 7. 1970	1179

203203

Gewährung eines Bekleidungszuschusses an Beamte der Gewerbeaufsicht

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 7. 1970 —
I B 1 — 2424

Auf Grund des § 22 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1969 (GV. NW. S. 608), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 442), — SGV. NW. 20320 — wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister den regelmäßig im Außendienst nach § 139 b der Gewerbeordnung tätigen Gewerbeaufsichtsbeamten ein widerruflicher Bekleidungszuschuß von 20,— DM für jeden Kalendermonat gewährt, in dem die oben bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Bekleidungszuschuß wird mit den für den Bewilligungszeitraum fälligen Dienstbezügen gezahlt. Für Tage, an denen kein Anspruch auf Dienstbezüge besteht, wird er anteilig gekürzt.

Er wird weitergewährt

1. während des Erholungsurlaubs,
2. während einer Unterbrechung der seiner Gewährung zugrunde liegenden Tätigkeit bis zu sechs Wochen durch Krankheit, Heil- oder Badekur, Sonderurlaub oder vorübergehende andere dienstliche Verwendung.

Soweit die Voraussetzungen zur Gewährung des Bekleidungszuschusses nach diesen Richtlinien erfüllt sind, erhalten ihn auch

1. Beamte im Gewerbeaufsichtsdienst der Bezirksregierungen,
2. Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 a BAT und
3. Beamtenanwärter.

Der Bekleidungszuschuß ist einkommensteuer- bzw. lohnsteuerpflichtig.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Neben dem Bekleidungszuschuß darf Schutzbekleidung nur gestellt werden, soweit sie durch Sicherheitsvorschriften vorgeschrieben ist.

— MBl. NW. 1970 S. 1174.

632

Zahlungsbeweis auf Zusammenstellungen nach § 16 Satz 2 RRO (Sammelzahlungsbeweis)

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 7. 1970 —
I D 3 Tgb.Nr. 2793/70

Das nachstehende Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen wird allen Verwaltungsstellen und Kassen des Landes, die Bundesmittel bewirtschaften oder Auszahlungen für den Bund leisten, mit der Bitte um Beachtung bekanntgegeben.

Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof bin ich damit einverstanden, daß die Bundesregelung auch bei der Ausführung von Kassengeschäften des Landes mit folgenden Maßgaben sinngemäß Anwendung findet:

1. Die nach Buchstabe f Abs. 2 Satz 1 des Rundschreibens erforderliche rechnerische Feststellung der Zusammenstellungen ist nicht gleichbedeutend mit der rechnerischen Feststellung von Rechnungsbelegen nach §§ 84 ff. RRO, so daß die diesbezüglichen Vorschriften nicht anzuwenden sind.
2. Ich habe keine Bedenken, wenn die Zusammenstellungen statt durch Aufkleben von Rechenstreifen mit anderen geeigneten Maschinen wie Spring- oder Schüttelwagenmaschinen erstellt werden.
3. Die vorstehenden Nummern 1 und 2 gelten auch für die Zusammenstellungen bei Ausführung des Bundeshaushalts.

Darüber hinaus bin ich bei der Ausführung von Kassengeschäften des Landes damit einverstanden, daß die durch das Rundschreiben zugelassene Abweichung von § 16 Satz 2 RRO auch für Zusammenstellungen gilt, die Barauszahlungen an verschiedene Empfänger zum Gegenstand haben.

Der Bundesminister der Finanzen Bonn, 2. Oktober 1969
II A/6 — H 3001 — 43/69

Betr.: Zahlungsbeweis auf Zusammenstellungen nach § 16
Satz 2 RRO (Sammelzahlungsbeweis)

Anlg.: — 1 —

Gemäß § 16 RRO können Kassen mehrere Auszahlungsanordnungen zum Zwecke der Vereinfachung der Buchung in einer Liste zusammenfassen. Im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof habe ich keine Bedenken, daß künftig in diesen Fällen unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen die Bescheinigung nach § 44 RKO nicht auf jeder einzelnen Auszahlungsanordnung, sondern nur noch auf der Liste (als Sammelzahlungsbeweis) erbracht wird. Dies gilt sowohl bei mehreren Zahlungen an einen Empfänger als auch bei mehreren Zahlungen an verschiedene Empfänger. Auch im letzteren Fall ist dann — abweichend von § 16 Satz 2 RRO — die Zusammenstellung als Rechnungsbeleg zu behandeln.

Im einzelnen ist zu beachten:

- a) Das dargelegte Verfahren ist nur anzuwenden, wenn die Erteilung einer Auszahlungsanordnung in Listenform nach § 49 Abs. 4 RRO durch die anweisenden Stellen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist.
- b) Die gemäß § 16 RRO zusammenzufassenden Auszahlungsanordnungen dürfen nur Ausgaben betreffen, die bei derselben Verbuchungsstelle nachzuweisen sind.
- c) Die Zusammenstellung darf nur am selben Tage und nur unbar zu leistende Ausgaben enthalten. Für die Ausgaben sollte möglichst derselbe Zahlungsweg (Postüberweisungsauftrag, Postscheck oder Giroüberweisungsauftrag) vorgesehen sein.
- d) Die Zusammenstellung darf nur Auszahlungsanordnungen erfassen, für die dieselbe Vorprüfungsstelle zuständig ist.
- e) Auszahlungsanordnungen über Abschlags- und Schlußauszahlungen dürfen in die Zusammenstellung nicht aufgenommen werden.
- f) Die Zusammenstellung ist nach dem beiliegenden Muster zu fertigen. Die auszahlenden Beträge sind auf einem Rechenstreifen zusammenzustellen. Die einzelnen Posten des Rechenstreifens sind fortlaufend zu numerieren. Der Rechenstreifen ist auf der Vorderseite (ggf. auch auf der Rückseite) der Zusammenstellung aufzukleben. Die Zusammenstellung ist vom Buchhalter rechnerisch festzustellen. Mit der Bescheinigung der rechnerischen Feststellung bestätigt der Buchhalter die richtige Angabe der Verbuchungsstelle, des Rechnungsjahres, der Zahl der Belege und des Gesamtbetrages der Ausgaben sowie die Übereinstimmung der Beträge in den Belegen mit den Beträgen auf dem Rechenstreifen.
- g) Die der Zusammenstellung beigefügten Auszahlungsanordnungen sind mit dem Stempelaufdruck „Ausgezahlt“ zu versehen und mit der Zusammenstellung dauerhaft zu verbinden.
- h) Jeder der der Zusammenstellung beigefügten Belege erhält eine fortlaufende Nummer, die aus der Belegnummer der Zusammenstellung und der fortlaufenden Nummer des Belegs besteht (z. B. Beleg-Nr. 91/1, Beleg-Nr. 91/2 usw.) und oben rechts angebracht wird. Die Nummer des Belegs muß mit der Nummer des Postens auf dem Rechenstreifen (vgl. Buchst. f Abs. 1 Satz 3) übereinstimmen.

Das dargelegte Verfahren kann auch bei allgemein erteilten Auszahlungsanordnungen nach § 68 RRO angewandt werden. Anstelle der Auszahlungsanordnungen

sind dann die den Kassen vorliegenden Belege (z. B. Belege für Steuererstattung) der Zusammenstellung beizufügen.

Die obersten Bundesbehörden werden gebeten, im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung die Verwaltungsstellen und Kassen ihres Geschäftsbereichs auf die vorstehende Regelung hinzuweisen. Ich bitte, die anweisenden Stellen anzuhalten, nach Möglichkeit von der Erteilung von Auszahlungsanordnungen in Listenform nach § 49 Abs. 4 RRO Gebrauch zu machen. Dabei bitte ich Abschn. C Nr. 3 Buchst. a) des gemeinsamen Rundschreibens meines Hauses und des Bundesrechnungshofes vom 21. April 1955/12. Mai 1955 (MinBlFin S. 314) zu beachten.

Die Herren Finanzminister (-senatoren) der Länder bitte ich ebenfalls, die Verwaltungsstellen und Kassen ihres Geschäftsbereichs, die Bundesmittel bewirtschaften bzw. Auszahlungen für den Bund leisten, auf die getroffene Regelung hinzuweisen. Auf die Besprechungen im Arbeitsausschuß „Kassenwesen auf Länderebene“ am 12. bis 14. November 1968 in Stuttgart nehme ich Bezug.

Den zu meinem Geschäftsbereich gehörenden Dienststellen stelle ich anheim, in geeigneten Fällen abweichend von Satz 2 der Vollzugsbestimmungen für den Geschäftsbereich der Reichsfinanzverwaltung (VB RRO) zu § 72 Abs. 1 RRO nach der neuen Regelung zu verfahren.

Das vorstehende Rundschreiben wird im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen bekanntgegeben.

Im Auftrag
S o d d e m a n n

(Kasse)

Beleg-Nr.

Zusammenstellung
über Haushaltsausgaben gemäß § 16 Satz 2 RRO

Verbuchungsstelle:

Rechnungsjahr 19..... Anlagen: Belege

Rechenstreifen

Zahlungsweg	DM	Pf	Heft-, Blatt-, Auftr.-Nr.
Postscheck			
<u>BBk</u> <u>LZB</u> -Giro			
Se. *)			

....., den 19.....

(Unterschriften der Kassenbeamten gemäß § 44 RKO)

*) Nur auszufüllen, wenn die Angaben benötigt werden

Festgestellt

....., den 19.....

.....
(Unterschrift, Amtsbez. bzw. VergGr. des Buchhalters)

71035

Ausführungsanweisung zum Blindenwarenvertriebsgesetz

— AA BliwaG —

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 10. 7. 1970 — Z/B 2 — 31—10 — 48/70

Mein RdErl. v. 14. 4. 1966 (MBI. NW. S. 882/SMBl. NW. 71035) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1.47 wird angefügt:

- 1.48 Arbeitsschürzen aus Segeltuch, Drillich, Gummi oder Kunststoff
das Einlegen des Materials in eine Doppelschablone,
das Ausschneiden der Schürzenform mit einer von Hand zu führenden Stichsäge,
das Bohren der Nietlöcher in die Schürzenbänder mit einfachem Handbohrer und
das Annieten der Schürzenbänder unter Verwendung einer Hebeldruckvorrichtung.

2. In Nummer 6 der Anlage 1 wird nach ☐ Federwäscheklammern angefügt:

- ☐ Arbeitsschürzen aus Segeltuch, Drillich, Gummi oder Kunststoff.

— MBI. NW. 1970 S. 1177.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei v. 10. 7. 1970 — PA 2 — 433 c — 1/70

Der am 26. Februar 1970 von dem Ministerpräsidenten des Landes NW — Chef der Staatskanzlei — ausgestellte konsularische Ausweis Nr. 2017 für Herrn Mohamed Louafdi, Angestellter des Königlich Marokkanischen Generalkonsulats Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBI. NW. 1970 S. 1177.

Innenminister

Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1952

RdErl. d. Innenministers v. 10. 7. 1970 — V A 3 — 66.21.51

1 Der Bundesminister des Innern hat den Beginn der Erfassung (Stichtag) für die Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1952 auf den

14. September 1970

festgesetzt. Die Erfassung soll bis zum 17. Oktober 1970 abgeschlossen sein.

2 In die Erfassung sind auch die in § 15 Abs. 1 WPfLG angesprochenen männlichen Personen des Geburtsjahrgangs 1952 einzubeziehen, die im Zeitpunkt der Erfassung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3 Ich bitte, die Erfassung nach den Erfassungsvorschriften — EfVorschr — v. 21. 8. 1968 (GMBI. S. 235) und meinem hierzu ergangenen RdErl. v. 16. 9. 1968 (MBI. NW. S. 1591/SMBl. NW. 511) durchzuführen. Ferner bitte ich bei der Erfassung zu beachten:

- das Rundschreiben des Bundesministers des Innern v. 30. 6. 1969 — Gesch.Z.: ZV 4 — 771 210/11 — (abgedruckt als Anlage meines RdErl. v. 11. 8. 1969 — MBI. NW. S. 1439)

- das Rundschreiben des Bundesministers des Innern v. 24. 6. 1970 — Gesch.Z.: ZV 4 — 771 210/11 — (abgedruckt als Anlage dieses RdErl.)

- Nummer 3 meines RdErl. v. 11. 8. 1969 (MBI. NW. S. 1439) — Eintragung der Gemeindekennziffer in der Wehrstammrolle (Formblattsatz 2) —.

4 Die Kreiswehrrersatzämter werden den Erfassungsbehörden — wie in den Vorjahren — die Merkblätter über die Bundeswehr und den Bundesgrenzschutz zwecks Weitergabe an die zu Erfassenden rechtzeitig vor Beginn der Erfassung unmittelbar zuleiten.

5 Über Beginn und Dauer der Musterung der Erfassten des Geburtsjahrgangs 1952 werde ich Sie unterrichten, sobald mir eine entsprechende Mitteilung des Bundesministers des Innern vorliegt.

6 Ich bitte, nach Abschluß der Erfassung des Geburtsjahrgangs 1952 über die gesammelten Erfahrungen zu berichten.

Termine zur Berichterstattung

Amtsfreie Gemeinden und Ämter
an die Oberkreisdirektoren

als untere staatliche Verwaltungsbehörden 20. 11. 1970

Oberkreisdirektoren

als untere staatliche Verwaltungsbehörden

und kreisfreie Städte

an Regierungspräsidenten

20. 12. 1970

Regierungspräsidenten

an Innenminister

20. 1. 1971

Anlage

Rundschreiben des Bundesministers des Innern v. 24. 6. 1970 — Gesch.Z.: ZV 4 771 210/11 —

I.

Auf Grund des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes (Neufassung vom 28. September 1969 — BGBl. I S. 1773 [2043] —) und nach Auswertung der Erfahrungsberichte über die Erfassung der Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1950 und 1951 habe ich keine Bedenken, nachstehende Formblätter wie folgt zu ändern:

1. Formblatt 1 (Fragebogen für die Erfassung von Wehrpflichtigen)

- a) Der unter der Überschrift stehende Hinweis „(§ 15 Abs. 2 Satz 2 und § 49 des Wehrpflichtgesetzes)“ ist wie folgt neu zu fassen:

„(§ 15 Abs. 2 Satz 2, Abs. 6 und § 49 des Wehrpflichtgesetzes)“.

- b) In Feld 7 können die Fragen „Volksschule? ☐“ und „Mittlere Reife? ☐“ entfallen.

- c) In Feld 8 ist unter den Wörtern „Wenn ja, bitte beifügen“ anzufügen:

„(Antragsformblatt ist bei der Erfassungsbehörde erhältlich)“.

2. Formblatt 1 R (Anschieben)

- a) Der erste Absatz ist wie folgt neu zu fassen:

„Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes sind alle Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Wehrpflichtgesetzes (Bundesrepublik ohne Berlin) haben, wehrpflichtig. Männliche Personen können bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfaßt werden (§ 15 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes). Die Wehrpflichtigen Ihres Geburtsjahrgangs sind zum Wehrdienst aufgerufen.“

- b) Im zweiten Absatz ist hinter „§ 15 Abs. 2“ einzufügen:

„und Abs. 6“.

3. Formblattsatz 2 (Wehrstammrolle)

- a) Das Feld 12: „Im BGS seit“ ist wie folgt neu zu fassen:
„Im Bundesgrenzschutz oder Polizeivollzugsdienst seit“.
- b) Im Feld 13 sind die Worte „Im Vollzugsdienst der Polizei seit“ zu ersetzen durch die Worte:
„Für Zivilverteidigung verpflichtet“.

4. Formblatt 3 (Anleitung zum Ausfüllen der Wehrstammrolle)

- a) In der ersten Zeile der Anleitung zum Ausfüllen des Kopfes ist nach den Wörtern „. . . Ort, Straße“ das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen; hinter dem Wort „Hausnummer“ ist einzufügen:
„und Gemeindekennziffer“.
- b) Zwischen den Absätzen unter c), beginnend mit den Worten „Bei Angehörigen des Bundesgrenzschutzes . . .“ und „Bei Schwerbeschädigten . . .“, ist folgender Absatz einzufügen:
„Bei Verpflichtung im Zivil- oder Katastrophenschutz ist die Verpflichtungs- bzw. Zustimmungsbehörde einzutragen.“

5. Formblatt 4 (Öffentliche Bekanntmachung nach Nr. 7 ErfVorschr)

- a) Im zweiten Absatz ist nach dem ersten Satz, endend mit „. . . aufgerufen“, folgender Satz einzufügen:
„Männliche Personen können nach § 15 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfaßt werden.“
- b) Im dritten, vierten (Satz 1), sechsten und siebenten Absatz sind hinter dem Wort „Wehrpflichtige“ jeweils die Wörter
„und männliche Personen“,
im vierten Absatz (Satz 2) hinter dem Wort „Wehrpflichtigen“ die Wörter
„und männlichen Personen“
einzufügen.

6. Formblatt 5 (Vorladung)

- a) Im vorletzten Absatz (Satz 2) sind das Wort „Wehrpflichtige“ und im folgenden Satzteil das Wort „sie“ durch das Wort
„Sie“
und im letzten Halbsatz die Wörter „fernbleibende Wehrpflichtige“ durch das Wort
„Fernbleibende“
zu ersetzen.
- b) Im letzten Absatz entfällt das Wort „Wehrpflichtige“.

7. Formblatt 11 (Öffentliche Bekanntmachung nach Nr. 15 ErfVorschr)

- a) Im zweiten Absatz ist nach dem ersten Satz, endend mit „. . . aufgerufen“, folgender Satz einzufügen:
„Männliche Personen können nach § 15 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfaßt werden.“

- b) Im dritten und neunten Absatz (Satz 1) sind hinter dem Wort „Wehrpflichtigen“ die Wörter
„und männlichen Personen“,
im vierten bis sechsten und im letzten Absatz hinter dem Wort „Wehrpflichtige“ die Wörter
„und männliche Personen“
jeweils einzufügen.
- c) Im neunten Absatz (Satz 2 und 3) entfällt jeweils das Wort „Wehrpflichtigen“ und im zehnten Absatz das Wort „Wehrpflichtige“.

8. Formblatt 12 (Aufforderung zur Erfassung durch persönliche Meldung)

- a) Der erste Absatz ist wie folgt neu zu fassen:
„Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes sind alle Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Wehrpflichtgesetzes (Bundesrepublik ohne Berlin) haben, wehrpflichtig. Männliche Personen können bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfaßt werden (§ 15 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes). Die Wehrpflichtigen Ihres Geburtsjahrgangs sind zum Wehrdienst aufgerufen.“
- b) Der Anfang des zweiten Absatzes ist wie folgt neu zu fassen:
„Auf Grund des § 15 Abs. 2 und 6 des Wehrpflichtgesetzes werden Sie . . .“.
- c) Im fünften und im sechsten Absatz entfällt jeweils das Wort „Wehrpflichtige“.

II.

Vorrätige Formblätter können aufgebraucht werden.

III.

Im Interesse einer einheitlichen und reibungslosen Durchführung des Erfassungsverfahrens würde ich es dankbar begrüßen, wenn Sie die Erfassungsbehörden entsprechend unterrichten würden.

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt und — zur Unterrichtung der Formularverlage — im Bundesanzeiger veröffentlicht.

— MBl. NW. 1970 S. 1177.

Personalveränderung**Justizminister****Finanzgerichte**

Es ist ernannt worden:

Regierungsdirektor Dr. K.-J. von Bornhaupt zum Finanzgerichtsrat beim Finanzgericht Münster

— MBl. NW. 1970 S. 1178.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 77. Sitzung (53. Sitzungsabschnitt)
am 15. Juli 1970 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung		Druck- sache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 15. Juli 1970
—	—	—	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung und Benutzung von privaten Schießstandanlagen für Schußwaffen (GV. NW. Nr. 55)	Gemäß § 28 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes zur Kenntnis genommen.
1	—	—	Bericht des Sonderausschusses für Parlamentsreform	Der mündliche Bericht wurde entgegengenommen.
2	2095	—	Antrag der Fraktionen der SPD, CDU und FDP betr. Änderung der Geschäftsordnung	Der Antrag wurde unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen gemäß den Drucksachen Nrn. 2106 und 2108 einstimmig angenommen.
	2106	—	Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, CDU und FDP	Einstimmig angenommen.
	2108	—	Änderungsantrag der Fraktion der CDU	Bei einer Stimmenthaltung einstimmig angenommen.
3	—	—	Jahresbericht des Petitionsausschusses	Gemäß § 102 der Geschäftsordnung zur Kenntnis genommen.
4	—	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersichten Nrn. 44, 45 und 46 —	Gemäß § 99 Abs. 6 der Geschäftsordnung durch Kenntnisnahme bestätigt.

— MBl. NW. 1970 S. 1179.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 66 v. 14. 7. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
223	2. 7. 1970	Bekanntmachung des Abkommens über die Verlängerung des Abkommens über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates	523
	26. 6. 1970	Bekanntmachung in Enteignungssachen	524

— MBl. NW. 1970 S. 1179.

Nr. 67 v. 15. 7. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
223	1. 6. 1970	Verordnung über die Ausgestaltung, Aufbewahrung, Ausgabe, Einlösung und Abrechnung der Gutscheine nach § 5 Abs. 4 Lernmittelfreiheitsgesetz	526

— MBl. NW. 1970 S. 1179



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.